

## **Finanzordnung**

### **Skiverband München e.V.**

Gem. § 19 Abs. 6 der Satzung vom 15.07.2015

Letzte Aktualisierung: 24.09.2018

#### **1. Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten, bzw. erwarteten, Einnahmen stehen. Der jährliche Finanzplan ist vom Verband und allen Referaten einzuhalten. Alle Finanzmittel müssen satzungsgemäß verwendet werden.

#### **2. Aufstellen eines jährlichen Finanzplans**

2.1 Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand unter Mitwirkung seiner Referenten ein Finanz- und Budgetplan aufgestellt. Der Finanzplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

2.2 Der Finanzplan wird in einer Vorstandssitzung beraten, bis Ende März verabschiedet und dem Verbandsausschuss vorgestellt. Den abgestimmten Finanzplan schlägt der Verbandsausschuss der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.

2.3 Vom Verband werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:

- a) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
- b) Anschaffung für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
- c) Beiträge an die Fachverbände
- d) Versicherungen und Steuern
- e) Aufwendungen für Ehrungen
- f) Kosten der Geschäftsstelle
- g) Kosten der Geschäftsführung (soweit erforderlich)
- h) Werbekosten

2.4 Von den Vorständen werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:

- a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- b) Kosten für die Übungsleitervergütung
- c) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- d) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- e) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten
- f) Strafgelder
- g) Startgebühren
- a) sonstige Referatsveranstaltungen
- b) Athletenbeiträge
- c) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

2.5 Die Bereiche, welche eigene Budgetplanungen vorlegen, sind im Einzelnen:

- a) Leistungssport
- b) Lehrwesen
- c) Breitensport

### **3. Budgetplanung**

#### **3.1. Leistungssport**

Die Referenten der einzelnen Leistungssportbereiche (Alpin, Nordisch, Snowboard) erstellen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trainern und dem Vorstand LS ihre jeweilige Budgetplanung, incl. Athletenbeiträge.

#### **3.2. Lehrwesen**

Das Lehrwesen agiert mit den beiden Referenten weitgehend autark, erstellt, pflegt und überwacht die Website und nimmt alle Buchungen vor. Die Referenten erstellen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand LW ihre jeweilige Budgetplanung. Etwaige Abweichungen, z.B. durch zu wenige Anmeldungen, Kursschwankungen (Schweiz), die den budgetierten Posten um mehr als 10% übersteigen, müssen mit dem Vorstand LW abgestimmt werden. Die Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu budgetieren, dass hierbei ein Überschuss erwirtschaftet wird, der den Verbandsaufgaben zu Gute kommt.

#### **3.3. Breitensport**

Die mehrtägigen Breitensportveranstaltungen stehen ausschließlich den Mitgliedern des SVM, bzw. deren Mitgliedern zur Verfügung. Der Vorstand BS ist berechtigt die Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen an einen Dritten zu übertragen. Die Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu budgetieren, dass entweder hierbei ein Überschuss für den SVM erwirtschaftet wird, oder die Verantwortung incl. Abrechnung über einen Dritten abgeleistet wird.

Im Rahmen der Budgetplanungen (im Plan) können die jeweiligen Vorstände bzw. Referenten allein für ihren Verantwortungsbereich agieren. Sie sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

### **4. Jahresabschluss**

4.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Referate für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

4.2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 20 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

4.3. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben.

### **5. Verwaltung der Finanzmittel**

5.1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes werden referatsweise verbucht.

5.2. Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind oder einen einzelnen Haushaltsposten um mehr als 10 % übersteigen, sind vor der Ausgabe vom Verbandsausschuss zu genehmigen. Die Genehmigung ist entbehrlich, wenn die Mehrausgaben durch zusätzliche zuordenbare

Mehreinnahmen gedeckt sind. Der Verbandsausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.

- 5.3. Das Lehrwesen [Alpin] führt gem. dieser Finanzordnung ein eigenes Konto, über das sämtliche Zahlungsvorgänge für die Referate abgewickelt werden.
- 5.4. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verband erhoben und verbucht.
- 5.5. Überschüsse werden über das Hauptkonto verbucht.  
Der SVM führt seine Konten bei der Sparda Bank München e.G und der Sparkasse München. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Konten zu eröffnen und zu führen.  
Auf allen Konten ist jeweils der 1.Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Vorstand Finanzen allein verfügungsberechtigt.  
Auf dem Konto Lehrwesen sind zusätzlich jeweils die beiden Referenten LW und der Vorstand LW allein verfügungsberechtigt.  
Alle Konten werden per Online-Banking geführt.
- 5.6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die Berechtigung der Ausgaben bestätigt der Referent oder der Vorstand durch seine Unterschrift. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres Jahres beim Vorstand Finanzen abzurechnen.

## 6. Zuschüsse / Spenden

Nicht zweckgebundene Zuschüsse / Spenden werden im Rahmen der Finanzplanberatung verteilt.

## 7. Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 7.1. Jedes Vorstandsmitglied erhält bis auf Widerruf für eine Verbandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro jährlich.

## 8. Inkrafttreten

Die vorliegende Finanzordnung tritt ab 01.10.2018 in Kraft und ist vorerst gültig für das Geschäftsjahr 2018/2019. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, so lange vom Vorstand keine Änderungen erlassen werden.  
Sämtliche Änderungen sind gem. § 19 Abs. 6 der Satzung des SVM von der Vertreterversammlung zu genehmigen.  
Alle bisherigen Einzelabsprachen und sonstigen Vereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.